

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/Dienst	Aktenzeichen	Beschlussverteiler
28.10.2008	12 Finanz- und Rechnungswesen	12.2/12.0-wk/dk	10, 11,12,12.2,12.3,14,

Gremium	Sitzungsdatum	Beschluss	Bemerkung
Kreisausschuss	05.11.2008	zugestimmt	
Haupt-, Finanz- und Organisationsausschuss	27.11.2008	zugestimmt	
Kreistag	01.12.2008	zugestimmt	

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- Kostenstelle/CO-Auftrag

Anlagen

1. Jahresabschluss Lahn-Dill-Kreis 2006 mit Schlussbericht Abt. 14
2. Jahresabschluss 2006 BgA Freizeiteinrichtungen

Jahresabschluss des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr 2006 ;

hier: **Aufstellung und Vorlage an den Kreistag,
Beschlussfassung und Entlastung des Kreisausschusses**

1 BESCHLUSS

1 Kreisausschuss:

1.1 Der Kreisausschuss stellt gem. § 114s Abs. 9 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO den als *Anlage 1 - Teil 1* - beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 auf und legt ihn zusammen mit dem Schlussbericht der Abteilung Revision und Vergabe (*Anlage 1, Teile 2 + 3*) über den Haupt-, Finanz- und Organisationsausschuss dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vor.

1.2 Der Kreisausschuss nimmt davon Kenntnis, dass von den Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2006 und der Vorjahre in das folgende Haushaltsjahr vorgetragen werden:

	€
a) als Planvorträge im Ergebnishaushalt (Teil-Haushalte)	543.919,00
b) als Planvortrag aus dem Ergebnishaushalt in den Finanzhaushalt Invest.-Programm)	617.851,00
c) als Budgetreste aus dem Finanzhaushalt (Investitionsprogramm)	16.381.987,84

1.3 Der im Betrieb gewerblicher Art (BgA) Jugend- und Freizeiteinrichtungen (steuerlich verselbständigter Regiebetrieb) ausweislich des als *Anlage 2* beigefügten steuerlichen Jahresabschlusses entstandene Jahresgewinn in Höhe von 155.890,91 € wird der Gewinnrücklage zugeführt.

1.4 Der Kreistag wird gebeten, dem Kreisausschuss gem. § 114u Abs. 1 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO für das Haushaltsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

2 Haupt-, Finanz- und Organisationsausschuss:

Der Haupt-, Finanz- und Organisationsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die unter Ziff. 3 dargestellten Beschlüsse zu fassen.

3 Kreistag:

3.1 Der Kreistag beschließt gem. § 114 u. Abs. 1 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO den vom Kreisausschuss aufgestellten und als *Anlage 1 - Teil 1* - beigefügten Jahresabschluss des Lahn-Dill-Kreises zum 31. Dezember 2006.

3.2 Dem Kreisausschuss wird gem. § 114u Abs. 1 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO für das Haushaltsjahr 2006 Entlastung erteilt.

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag

- keine -

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Durch die haushaltsrechtlich zulässige Übertragung von Ermächtigungen im Rahmen des Ergebnishaushalts bzw. der Teil-Haushalte sowie des Investitionsprogramms werden künftige Jahre in Höhe der erfolgten Vorträge (Ziffer 2 der Beschlussvorlage) zusätzlich zum Planwert des jeweiligen Jahres mit Aufwendungen bzw. Auszahlungen belastet, soweit die Ermächtigungen ausgeschöpft werden.

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen

- keine -

2.4 Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

- keine -

2.5 Befristung der Regelung/en

- entfällt -

3 BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

1.1 Aufstellungsfristen

Nach § 114s Abs. 1 HGO hat der Landkreis für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres zu enthalten und die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss *soll* gem. § 114s Abs. 9 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) durch den Kreisausschuss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt werden.

Die Soll-Vorschrift hinsichtlich der Frist für den Aufstellungsbeschluss konnte beim Lahn-Dill-Kreis – wie auch bei den übrigen Doppik-Pilotkommunen – bisher nicht eingehalten werden. Sie hat ihren Ursprung in der Aufstellung der kameralen Jahresrechnung. Diese unterscheidet sich allerdings fundamental von einem doppischen (kaufmännischen) Jahresabschluss, der insbesondere eine Überprüfung und Bewertung aller bilanziellen Vermögens- und Schuldenpositionen verlangt. Diese Bewertungen wiederum unterliegen auch der Prüfung und Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes (Abteilung Revision und Vergabe).

Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist derzeit als begleitende Prüfung ausgestaltet, die die einzelnen Gegenstände und Teile des Abschlusses unmittelbar nach der Fertigstellung einer Prüfung unterzieht. Ergibt sich hieraus die Notwendigkeit einer Änderung von Buchungen

bzw. Bewertungen, so werden diese unmittelbar und nach Abstimmung mit der Abteilung Revision und Vergabe im Rahmen einer Änderungsliste vorgenommen.

Insbesondere durch die komplexen Anforderungen bei der Aufstellung der Teilrechnungen (Budgetabschlüsse der Teilhaushalte) ergibt sich ein Zeitbedarf von regelmäßig mind. 3 Monaten, wobei der Teilabschluss erst dann erstellt werden kann, wenn alle Jahresabschlussbuchungen seitens der Finanzbuchhaltung erfolgt sind.

Derzeit und mit dem gegebenen Personalressourcen nicht realisierbar ist, dass bis zum 30.04. des Folgejahres auch die durch das Gesetz weiter geforderten Bestandteile bzw. Anlagen des Abschlusses bereits vorliegen, nämlich

- Anhang
- Rechenschaftsbericht sowie
- Teil-Rechnungen mit Feststellung aller Haushalts-/Budgetreste und Vorträge in das Folgejahr.

Bei alledem muss zusätzlich berücksichtigt werden, dass sich aus der ab 2007 verpflichtend eingeführten kostendeckenden Schulumlage auch bilanzielle Auswirkungen ergeben. Da nach derzeitiger Sach- und Rechtslage Über- oder Unterdeckungen über eine zweckgebundene Rücklage („Schulumlagerücklage“) zu kompensieren sind, muss zumindest der Teilabschluss (Teilergebnisrechnung) für die Produktgruppe Bildung und Liegenschaften einschließlich der damit verbundenen ILV und Rückstellungsbewertungen als Voraussetzung für die Erstellung von Ergebnis- und Vermögensrechnung vorliegen. Dies gilt entsprechend auch für die anderen Aufgabenbereiche, denen bilanzielle Rücklagen zugeordnet sind (insbesondere Abt. 22).

Im Rahmen der Teilergebnisrechnung muss die erstmals wegen der kostendeckenden Schulumlage in 2007 vorgenommene Umlage des Zinsaufwandes aus Finanzierungskrediten (2008: rd. 3,7 Mio. €) der zum überwiegenden Teil aus dem schulischen Anlagevermögen resultiert (2,7 Mio. €), auch im Ist vorgenommen werden. Andernfalls fehlt bei den schulträgerschaftsbezogenen Aufwendungen ein nicht unwesentlicher Anteil.

Die exemplarische Darstellung der besonderen Anforderungen an den Jahresabschluss im öffentlichen Rechnungswesen zeigt, dass die Soll-Frist des § 114s Abs. 9 HGO - 30. April des Folgejahres - jedenfalls derzeit - noch unrealistisch ist. Die Verwaltung geht davon aus, dass die hierfür bestehenden Gründe auch rechtlich ausreichen, um ausnahmsweise eine spätere Aufstellung zu legitimieren.

Derzeit wird geprüft, ob es aus rechtlicher Sicht möglich ist, dass der Kreisausschuss innerhalb der Frist des § 114s Abs. 9 HGO einen wirksamen Teil-Aufstellungsbeschluss über die noch ungeprüften Kernbestandteile des Jahresabschlusses – Vermögens-, Ergebnis und Finanzrechnung – fasst. Die weiteren Bestandteile und Anlagen des Abschlusses (s. oben) sowie die sich aus der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ggf. ergebenden Änderungen am Zahlenwerk des Jahresabschlusses müssten dann in einem ergänzenden Beschluss formal aufgestellt und genehmigt werden.

1.2 Unterrichtung des Kreistages über das voraussichtliche Abschlussergebnis

Nach § 114s Abs. 9 HGO soll der Kreisausschuss nach der Aufstellung des Abschlusses den Kreistag unverzüglich über die wesentlichen Abschlussergebnisse informieren. Eine Form für diese Unterrichtung ist nicht vorgeschrieben. Der Informationspflicht wird derzeit über den Zwischenbericht zum 4. Quartal des Abschlussjahres nachgekommen, der dem Haupt-, Finanz- und Organisationsausschuss in der Regel innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres vorgelegt wird.

1.3 Prüfung des Jahresabschlusses

Über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss hat sodann gem. § 114u Abs. 1 HGO die Gemeindevertretung (der Kreistag) bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen. Wie seither ist mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands (Kreisausschusses) zu entscheiden.

Mit dem Jahresabschluss 2006 werden wiederum – der Prüfungspraxis in der Privatwirtschaft folgend – der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht der Abteilung Revision und Vergabe (Schlussbericht im Sinne des § 128 HGO) **in einem Berichtsband** vorgelegt.

Der aufgestellte Jahresabschluss ist dem beiliegenden Band als **Teil 1** beigefügt. Als **Teile 2 und 3** sind die Berichte über die bestimmungsgemäße Prüfung des Jahresabschlusses 2006 sowie das Ergebnis der sonstigen internen Prüfung beigefügt.

1.4 Anpassung an die Regelungen des neuen Haushaltsrechts

Die sich aus der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ergebenden Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften wurden auf den vorliegenden Jahresabschluss angewendet, soweit dies system- und konzeptbedingt möglich war. Im Übrigen wird von dem mit Erlass des HMdIS vom 22. Juni 2006 eingeräumten Übergangsregelung Gebrauch gemacht, wonach diejenigen Kommunen, die bereits vor Inkrafttreten der GemHVO-Doppik ihr Rechnungswesen auf die kaufmännische doppelte Buchführung umgestellt haben, gestattet ist, sowohl die bisherigen Bewertungen beizubehalten als auch die Anpassung der Muster sowie des Kontenplans erst mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2009 umzustellen. Die Frist wurde mit Erlass vom 25.06.2008 hinsichtlich der Anpassung des Kontenplans bis zum Jahr 2010 verlängert, wenn eine frühere Umstellung aus technischen Gründen nicht möglich ist.

2. Ergebnis, Ergebnisverwendung und Vortrag von Haushaltsermächtigungen

2.1 Entwicklung der wirtschaftlichen Situation des Landkreises

Die Entwicklung der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzsituation des Lahn-Dill-Kreises im Haushaltsjahr 2006 ist im beiliegenden Jahresabschluss sowie den Prüfungsberichten ausführlich erläutert. Insbesondere sei an dieser Stelle auf die Darstellungen im Anhang sowie im Rechenschaftsbericht (Abschnitte IV und V des Jahresabschlusses) verwiesen.

2.2 Ergebnisverwendung

Mit dem Beschluss des Kreistags über den Jahresabschluss wird gleichzeitig über die Verwendung des Jahresergebnisses entschieden.

Nach § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik ist ein Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob der Verlust mutmaßlich durch Überschüsse künftiger Jahre ausgeglichen werden kann.

Die Gesamtergebnisrechnung 2006 weist infolge der unzureichenden Finanzausstattung des Kreises einen Jahresverlust von 25.442 T€ aus. Zusammen mit dem Ergebnisvortrag der Vorjahre (-69.720 T€) ergibt sich damit per 31.12.2006 ein **kumulierter Bilanzverlust von**

95.032 T€.

Das gem. § 25 Abs. 5 GemHVO-Doppik auf der Aktivseite der Bilanz (Pos. D) auszuweisende **negative Eigenkapital beträgt damit 53.177 T€.**

Vom gesamten Jahresverlust des Ergebnishaushalts entfallen 444 T€ auf das außerordentliche Ergebnis. Ferner waren im Rahmen der Ergebnisverwendung 129 T€ aus Rücklagen zum Ausgleich von Unterdeckungen der betreffenden Teilhaushalte zu entnehmen. Näheres hierzu ist im Anhang zum Jahresabschluss unter Tz. 11 ausgeführt.

Aufgrund der gesetzlich geregelten Ergebnisverwendung bedarf es zumindest für den Einzelabschluss (Kernverwaltung) keines ausdrücklichen Ergebnisverwendungsbeschlusses. Dieser wird lediglich für den aus steuerlichen Gründen gesondert aufzustellenden Jahresabschluss des BgA Jugend- und Freizeiteinrichtungen für erforderlich gehalten (vgl. Ziff. 3 des Beschlussvorschlags).

Auch für den Jahresabschluss 2006 wurde aufgrund der oben erläuterten Übergangsregelung noch darauf verzichtet, das Jahresergebnis differenziert nach ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis getrennt vorzutragen (sog. Ergebnisspaltung). Die Vorgabe ist für den vorliegenden Abschluss auch deshalb nicht relevant, da weder ordentliches noch außerordentliches Ergebnis mit einem Überschuss abschließen und Rücklagemittel – abgesehen von hierfür nicht verwendbaren gesetzlichen (zweckgebundenen) Rücklagen sowie den steuerlich gebundenen Rücklagen aus dem im Kreisabschluss einbezogenen BgA Jugend- und Freizeiteinrichtungen - nicht zur Verfügung stehen.

Die Ergebnisspaltung, die mit einer entsprechenden Umgliederung des Eigenkapitals verbunden ist, wird voraussichtlich erst im Jahresabschluss 2007 umgesetzt, da erst ab diesem Haushaltsjahr eine mit den entsprechenden Vorschriften der GemHVO-Doppik korrespondierende Gliederung des Ergebnishaushalts ausgewiesen werden konnte.

2.3 Vortrag von Haushaltsermächtigungen (Ziffer. 2 des Beschlussvorschlags)

Die Möglichkeit, nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen im Ergebnis- oder Investitionsprogramm im folgenden Jahr noch in Anspruch nehmen zu können, wird im doppelischen Rechnungswesen dergestalt realisiert, dass im Ergebnishaushalt eine am Ende des Haushaltsjahres festgestellte Verbesserung des Ergebnisses der Teil-Haushalte gegenüber dem Planergebnis ganz oder teilweise auf die Folgeperiode (neues Haushaltsjahr) mit der Wirkung vorgetragen werden kann, dass das Planergebnis bzw. Kostenbudget der Folgeperiode um den vorgetragenen Betrag verschlechtert bzw. erhöht wird (Planvortrag).

In Abhängigkeit von den Budgetierungsregelungen ist ein Vortrag von Budgetverbesserungen auch in das Investitionsprogramm möglich.

Im Investitionsprogramm bleiben Budgetreste, die systemseitig auf Investitionsaufträgen (Kostensammler, die die aufgelaufenen Auszahlungen für Investitionen in die Anlagenbuchhaltung abrechnen) geführt werden, aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Übertragbarkeit (§ 21 Abs. 2 GemHVO-Doppik) grundsätzlich bis zum Abschluss der Maßnahme verfügbar.

Nach § 21 Abs. 1 GemHVO-Doppik können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar. Entsprechende Regelungen sind in den Budgetierungsrichtlinien des Landkreises, die dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt sind (Kap. 5.5), enthalten. Sie bilden auch die Grundlage für den Vortrag der Budgetergebnisse.

Die in das Folgejahr vorgetragenen Budgets des Investitionsprogramms ergeben sich aus dem Rechenschaftsbericht (Abschnitt V zum Jahresabschluss), hinsichtlich des Ergebnishaushalts zusätzlich aus dem Abschluss der Teil-Haushalte (Teil-Ergebnisrechnung; Abschnitt VI zum Jahresabschluss).

2.4 Ergebnisneutrale Korrektur des Eigenkapitals (Eröffnungsbilanz)

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2006 wurde keine sich aus den Übergangsregelungen zur Anpassung der Bilanzierung an die GemHVO-Doppik ableitende Korrektur des Eigenkapitals vorgenommen.

3. Steuerlicher Jahresabschluss und Ergebnisverwendung BgA Jugend- und Freizeiteinrichtungen Lahn-Dill

Übt eine juristische Person des öffentlichen Rechts eine Tätigkeit außerhalb ihrer hoheitlichen Aufgaben aus, die mit einer gewerblichen Tätigkeit vergleichbar ist, liegt ein sog. Betrieb gewerblicher Art (BgA) vor, sofern die wirtschaftliche Betätigung für die juristische Person des öffentlichen Rechts in Bezug auf ihre Gesamttätigkeit von Gewicht ist. Als ein Betrieb gewerblicher Art gilt jede Einrichtung zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen, die die juristische Person des öffentlichen Rechts unterhält (ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Betriebe).

Liegt ein Betrieb gewerblicher Art vor, sind dessen Einnahmen steuerpflichtig. Werden die Voraussetzungen für einen Gewerbebetrieb für den BgA erfüllt, unterliegt die juristische Person des öffentlichen Rechts grundsätzlich auch der Gewerbesteuer. Für BgA's sind – abhängig vom Umsatz - in der Regel *gesonderte steuerliche* Jahresabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen. Die sich aus der steuerlich gesonderten Betrachtung ergebenden Ergebnis- und Vermögensveränderungen schlagen sich im Falle eines Regiebetriebes im („handelsrechtlichen“) Einzelabschluss der Kommune nieder.

Im Bereich der Kernverwaltung des Landkreises haben die organisatorisch in die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe (32) einbezogenen Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Lahn-Dill-Kreises (Jugendzeltlager Lenste, Kreisjugendheim Heisterberg sowie das Selbstversorgerhaus Tringenstein) den Status eines BgA, ihnen sind seit dieser Zeit auch Aktienanteile der E.ON Mitte AG als Betriebsvermögen zugeordnet.

Da es sich bei dem BgA Jugend- und Freizeiteinrichtungen Lahn-Dill nur um einen Regiebetrieb handelt, ist ein *Kreistagsbeschluss* über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung nicht erforderlich.

Beim Rücklagenausweis des BgA begründet sich die Differenz zwischen dem Bilanzausweis beim BgA und der Rücklagenübersicht im Anhang des Kreisabschlusses (Kap. IV, Tz. 11) daraus, dass die in den Vorjahren aufgelaufenen Jahresergebnisse (per 31.12.2005 kumulierte Verluste in Höhe von 2.091.752,45 € zzgl. Jahregewinn 2005 von 140.270,71 €) bilanziell noch als Ergebnisvortrag ausgewiesen sind. Dieser Ergebnisvortrag wird auf der Grundlage der vom Kreisausschuss gefassten Ergebnisverwendungsbeschlüsse 2005 und – vorliegend - 2006 zum 01.01.2008 mit dem Bestand der (steuerlichen) Gewinnrücklagen verrechnet.

Im Jahr 2007 wurden vom Gesamtbestand der Gewinnrücklage des BgA per 31.12.2005 – T€ 11.590 – T€ 10.000 an das Hoheitsvermögen zurückgezahlt (vgl. Kreistagsbeschluss vom 03.12.2007, Drucks. 290/2007 und ergänzender Beschluss vom 11.02.2008, Drucks. 4/2008).

4. Entlastung des Kreisausschusses

Gem. § 114u Abs. 1 HGO i. V. m. § 52 I HKO hat der Kreistag mit dem Beschluss über den Jahresabschluss zugleich über die Entlastung des Kreisausschusses zu entscheiden.

gez.
Wolfgang Schuster
Landrat